Gemeinde Horgenzell
Landkreis Ravensburg

Satzung

Hauptsatzung vom 01.10.2021

Inhaltsübersicht:

Abschnitt	I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt	II	Gemeinderat	§§ 2 - 3 a
Abschnitt	III	Ausschüsse des Gemeinderates	§§ 4 - 9
Abschnitt	IV	Bürgermeister	§§ 10 - 11
Abschnitt	V	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 12
Abschnitt	VI	Ortsteile	§ 13
Abschnitt	VII	Unechte Teilortswahl	§ 14
Abschnitt	VIII	Ortschaftsverfassung	§§ 15 - 19
Abschnitt	IX	Schlussbestimmungen	§ 20

Hinweis:
In dieser Hauptsatzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint. Die aufgeführten Paragraphen entsprechen dem gegenwärtigen Rechtsstand.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
(2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO). Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie des Ortschaftsrates gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 Verwaltungsausschuss
1.2 Technischer Ausschuss
1.3 Umweltausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
(3) Die weiteren Mitglieder des jeweiligen Ausschusses setzen sich aus dem ersten oder zweiten stellvertretenden Bürgermeister gem. § 12 dieser Hauptsatzung und fünf Mitgliedern, die aus der Mitte des Gemeinderates gewählt werden, zusammen.
(4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter (in Form der persönlichen Stellvertretung) bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
    3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 130.000 € beträgt;
    3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall.
(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem jeweiligen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu übergeben.
(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
    1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
    1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
    1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten, Angelegenheiten die Jugend betreffend,
    1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
    1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten und
    1.6 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
    2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,

2.2 die Stundung von Forderungen
  2.2.1 von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten von mehr als 3.000 € bis in unbeschränkter Höhe,
  2.2.2 von mehr als sechs Monaten und von mehr als 3.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,

2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,

2.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Gemeindeeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Grundeigentum oder grundstückseigenen Rechten, einschließlich Ausübung von Verkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000 €, aber nicht mehr als 130.000 € im Einzelfall,

2.5 die Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 40.000 € im Einzelfall,

2.7 die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (§ 78 Abs. 4 GemO) bis zu einer Höhe von 10.000 € je Einzelspende und

2.8 Tourismus und Wirtschaftsförderung.

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  1.2 Versorgung und Entsorgung,
  1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen,
  1.4 Bauhof und Fuhrpark,
  1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude und
  1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
  2.1 die Aufstellung, Billigung und Auslegung von Bebauungsplänen sowie die Abwägung eingegangener Stellungnahmen im Rahmen von Bauleitplanungsverfahren,
  2.2 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde, soweit dies nicht dem Bürgermeister übertragen ist bei der Entscheidung über
    2.2.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
    2.2.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
    2.2.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB) und
    2.2.4 die Stellungnahmen der Gemeinden nach den §§ 55 und 56 LBO,
    wenn in den Fällen 2.2.1 bis 2.2.4 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
  2.3 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 LBO;
  2.4 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die

Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 130.000 € im Einzelfall,

2.5 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,

2.6 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB und

2.7 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB (Sanierungsgebiet).

§ 9 Umweltausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Umweltausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Klima- und Umweltschutz,
1.2 Energie,
1.3 Nachhaltigkeit,
1.4 Biodiversität und Streuobst,
1.5 Wohnen,
1.6 Mobilität und ÖPNV,
1.7 Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Umweltausschuss über:

2.1 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 130.000 € im Einzelfall,

2.2 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.1 und

2.3 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall,

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 € im Einzelfall,

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen bis zu der Besoldungsstufe A 11 bzw. den Entgeltgruppen S 9 oder EG 10,

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 € im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;

2.6.2 von mehr als 2 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt,

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 30.000 €,

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 € im Einzelfall,

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall,

2.11 die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Wohnungsbauförderung,

2.12 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

2.12.1 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), wenn die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.12.2 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist und

2.12.3 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB),

2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt und

2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in einem beschließenden Ausschuss.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Weitere Stellvertreter des Bürgermeisters*

Es werden fünf Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Der erste und zweite Stellvertreter des Bürgermeisters wird aus dem gesamten Gemeinderat gewählt. Die Reihenfolge des dritten, vierten und fünften Stellvertreters des Bürgermeisters bestimmt sich nach der Größe der Einwohnerzahl der Ortsteile Hasenweiler, Wolketsweiler und Zogenweiler.

---

* *siehe „Absichtserklärung des Gemeinderates Horgenzell zur Abschaffung der Ortschaftsverfassung Hasenweiler, Wolketsweiler und Zogenweiler vom 23. Juli 2003“*

VI. Ortsteile

§ 13 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Hasenweiler
1.2 Kappel
1.3 Wolketsweiler
1.4 Zogenweiler

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl *

(1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Wolketsweiler	7 Sitze
2.2	Wohnbezirk Hasenweiler	3 Sitze
2.3	Wohnbezirk Kappel	3 Sitze
2.4	Wohnbezirk Zogenweiler	4 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Ortsteiles Kappel wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den für den Ortsteil bestimmten Namen Kappel.

§ 16 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates

(1) In der nach § 15 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in Kappel acht Mitglieder.

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

---

* *siehe „Absichtserklärung des Gemeinderates Horgenzell zur Abschaffung der Ortschaftsverfassung Hasenweiler, Wolketsweiler und Zogenweiler vom 23. Juli 2003“*

3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
3.5 die Zuteilung von Bauplätzen und
3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums und
4.3 Wahl der weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Horgenzell und der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichte Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 18 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats.
(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 19 Örtliche Verwaltung

Eine örtliche Verwaltung für alle Ortsteile nach § 13 sowie die Ortschaft nach § 15 befindet sich im Kernort Horgenzell. Sie nimmt alle Aufgaben eines Bürgermeisteramts wahr.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung der Gemeinde Horgenzell tritt am 01.10.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 12.04.1994 mit den Änderungssatzungen zur Hauptsatzung vom 31.07.2001, 23.07.2003, 14.09.2004, 24.09.2013, 18.10.2018 und 23.02.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Horgenzell, 28. Juli 2021

Volker Restle
Bürgermeister